

HAUPTSATZUNG

der Stadt Müllheim vom 15. Januar 2009 (inklusive der nachfolgenden Änderungen)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim in seiner Sitzung am 15.01.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen. Die letzte Änderung, die in die nachfolgende Version eingearbeitet wurde, erfolgte am 20.12.2023 (veröffentlicht am 28.12.2023).

I. Verfassung

§ 1

Verfassungsform

- 1) Verwaltungsorgane der Stadt Müllheim sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.
- 2) In der Stadt Müllheim wird in den Stadtteilen Britzingen, Feldberg, Hügelheim und Niederweiler die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit der jeweiligen Vereinbarung zwischen der Stadt Müllheim und den Gemeinden Britzingen, Feldberg, Hügelheim und Niederweiler über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt bzw. beibehalten.

II. Gemeinderat

§ 2

Allgemeines

- 1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und der nach § 25 Abs. 2 Satz 1 (erster Halbsatz) GemO bestimmten Zahl ehrenamtlicher Mitglieder. Diese führen die Bezeichnung "Stadträte".
- 2) Die Stadträte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.
- 3) Der Bürgermeister verpflichtet die Stadträte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
Die Verpflichtungsformel lautet:
"Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Stadt gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das ihrer Einwohner nach Kräften zu fördern."

§ 3

Unechte Teilortswahl

- 1) Der Gemeinderat wird nach den Grundsätzen der unechten Teilortswahl gewählt (§ 27 Abs. 2 GemO).
- 2) Das Wahlgebiet besteht aus den Wohnbezirken
 - Müllheim (mit Vögisheim),

- Hugelheim,
- Britzingen (mit Dattingen, Guttigheim und Muggardt),
- Niederweiler,
- Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach),
- Zunzingen.

Die Zuordnung der Grundstucke bzw. Flurstucke zu den jeweiligen Ortsteilen erfolgt nach der funktionalen Zuordnung des jeweiligen Grundstucks bzw. Flurstucks zu dem jeweiligen Ortsteil.

- 3) Unter Berucksichtigung der ortlichen Verhaltnisse und der Bevolkerungsanteile entfallen auf
- den Wohnbezirk Mullheim 14 Sitze,
 - den Wohnbezirk Hugelheim 2 Sitze,
 - den Wohnbezirk Britzingen 2 Sitze,
 - den Wohnbezirk Niederweiler 2 Sitze,
 - den Wohnbezirk Feldberg 1 Sitz,
 - den Wohnbezirk Zunzingen 1 Sitz
- im Gemeinderat.

§ 3a

Unechte Teilortswahl fur die Legislaturperiode des Gemeinderates 2024 – 2029

- 1) Der Gemeinderat wird in der Legislaturperiode 2024 – 2029 nach den Grundsatzen der Unechten Teilortswahl gewahlt (§ 27 Abs. 2 GemO). Die Sitze im Gemeinderat sind nach Magabe des Absatzes 2 mit Vertretenden dieser Wohnbezirke zu besetzen (Unechte Teilortswahl). Die Zahl der Mitglieder des Gemeinderates in der Legislaturperiode 2024 – 2029 betragt 26.
- 2) Das Wahlgebiet besteht aus den Wohnbezirken
- Mullheim (mit Vogisheim)
 - Hugelheim
 - Britzingen (mit Dattingen, Guttigheim und Muggardt)
 - Niederweiler
 - Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach)
 - Zunzingen
- Die Zuordnung der Grundstucke bzw. Flurstucke zu den jeweiligen Ortsteilen erfolgt nach funktionaler Zuordnung des jeweiligen Grundstucks bzw. Flurstucks zu dem jeweiligen Ortsteil. Das auf Gemarkung Niederweiler liegende Quartier „Am langen Rain“ wird dem Wohnbezirk Mullheim (mit Vogisheim) zugeordnet.
- 3) In Anwendung des Prinzips des Verhaltniswahlrechts und unter Berucksichtigung der ortlichen Verhaltnisse und des Bevolkerungsanteils der einzelnen Wohnbezirke sind die insgesamt 26 Sitze im Gemeinderat in der Legislaturperiode 2024 – 2029 wie folgt zu besetzen:
- Mullheim (mit Vogisheim) 18 Sitze
 - Hugelheim 2 Sitze
 - Britzingen (mit Dattingen, Guttigheim und Muggardt) 2 Sitze
 - Niederweiler 2 Sitze
 - Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach) 1 Sitz
 - Zunzingen 1 Sitz

§ 4 Zuständigkeit des Gemeinderats

- 1) Der Gemeinderat als Hauptorgan der Gemeinde legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und ist zur Entscheidung über alle Angelegenheiten der Gemeinde berufen, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten einem beschließenden Ausschuss (§§ 6 ff.), dem Bürgermeister (§ 13) oder für die Ortsteile Britzingen, Feldberg, Hügelheim und Niederweiler dem Ortschaftsrat (§ 16) oder dem Ortsvorsteher (§ 17) überträgt.
- 2) Über folgende Angelegenheiten entscheidet nur der Gemeinderat:
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und die Zustimmung zum Erlass von Polizeiverordnungen,
 2. die Benennung von Stadtteilen, öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen, Brücken und Einrichtungen,
 3. die Beschlussfassung über Wappen, Flaggen und Dienstsiegel,
 4. die Änderung des Gemeindegebietes,
 5. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
 6. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
 7. die Feststellung, ob ein Hinderungsgrund zum Eintritt oder Verbleiben im Gemeinderat vorliegt,
 8. die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Gemeinderats und seiner Ausschüsse,
 9. die Entscheidung über Angelegenheiten von Stadträten, die mit deren ehrenamtlicher Tätigkeit zusammenhängen,
 10. die Bildung und Auflösung von Ausschüssen des Gemeinderats sowie Bestellung und Abberufung ihrer Mitglieder,
 11. die Bestellung der Stellvertreter des Bürgermeisters,
 12. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
 13. die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung), Entlassung (einschl. Versetzung in den Warte- oder Ruhestand) und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamtinnen und Beamten ab der Besoldungsgruppe A 13 bzw. die Einstellung (einschließlich Höhergruppierung), die Kündigung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten ab Entgeltgruppe 13 bzw. S 18 des TVöD,
 14. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
 15. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
 16. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
 17. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Stadt und von solchen, an denen die Stadt beteiligt ist,
 18. die Aufnahme und Hingabe von Darlehen und Zwischenkrediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und andere Gewährschaften, mit Ausnahme
 - a) der Ausfallhaftungen für Wohnungsbaudarlehen,
 - b) der Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
 19. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzung sowie die Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters,
 20. die Errichtung eines Rechnungsprüfungsamtes und die Festlegung seiner Aufgaben,
 21. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses, des Jahresberichts und die Verteilung des Jahresgewinnes der Eigenbetriebe,
 22. die Feststellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen und örtlichen Bauvorschriften,

23. die Ausübung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts gemäß BauGB, wenn der Kaufpreis oder Wert 50.000 Euro übersteigt,
 24. die Einleitung des Umlegungsverfahrens gemäß BauGB,
 25. den Beitritt zu Zweckverbänden und zu Planungsverbänden und den Austritt aus diesen,
 26. die Verfügung über städtisches Vermögen, und zwar
 - a) den Erwerb und Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Betrage von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
 - b) die Veräußerung von beweglichem Vermögen im Betrage von mehr als 50.000 Euro im Einzelfall,
 27. die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall,
 28. a) Vergabeermächtigungen von mehr als 250.000 Euro,
b) die Vergabe von Leistungen und Lieferungen bei Beträgen von mehr als 250.000 Euro im Einzelfall, sofern sie nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind,
 29. die Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 60.000 Euro im Einzelfall,
 30. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 31. die Genehmigung von Haushaltsvorgriffen,
 32. den Verzicht auf Ansprüche, den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen der Stadt mit einem Einzelbetrag von jeweils mehr als 100.000 Euro,
 33. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen von über 15.000 € im Einzelfall und von über 10.000 € bei jährlich wiederkehrenden Leistungen,
 34. die Beschlussfassung über Stiftungsangelegenheiten,
 35. den Abschluss von Energieverträgen,
 36. die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörde, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert 100.000 Euro übersteigt,
 37. die Stundung von Forderungen von mehr als 100.000 Euro auf die Dauer von länger als 12 Monaten.
- 3) Dem Gemeinderat bleibt außerdem auf allen Gebieten die Entscheidung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorbehalten.
Ob für eine solche Angelegenheit die Voraussetzung gegeben ist, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat.
 - 4) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, so lange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
 - 5) Anträge über Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sind auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung zu überweisen.

§ 5

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat (§ 33a GemO). Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse

§ 6

Beschließende Ausschüsse

- 1) Aufgrund des § 39 Abs. 1 GemO werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Hauptausschuss,
 2. der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss,
 3. der Umlegungsausschuss gemäß § 46 BauGB.
- 2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und
 - im Hauptausschuss aus 14 weiteren Mitgliedern,
 - im Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss aus 10 weiteren Mitgliedern,
 - im ständigen Umlegungsausschuss aus 4 weiteren Mitgliedern.Der Vorsitzende ist der Bürgermeister. Er kann den Beigeordneten oder einen seiner Stellvertreter mit seiner Vertretung beauftragen.
- 3) Der Gemeinderat kann neben Stadträten widerruflich auch sachkundige Bürger zu beratenden Mitgliedern ohne Stimmrecht in die jeweiligen Ausschüsse berufen.
- 4) Für die weiteren Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- 5) Nach jeder Gemeinderatswahl sind die Ausschüsse neu zu bilden.

§ 7

Allgemeine Zuständigkeit der Ausschüsse

- 1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Aufgabengebiets selbständig an Stelle des Gemeinderats über die Angelegenheiten, die gemäß § 4 Abs. 2 und 3 nicht ausdrücklich dem Gemeinderat vorbehalten sind, bei welchen der Gemeinderat nicht von seinem Recht gemäß § 4 Abs. 4 Gebrauch macht oder die nicht dem Bürgermeister übertragen (§ 13) und auch nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind. Die beschließenden Ausschüsse können eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn ein Drittel aller Mitglieder des beschließenden Ausschusses dies beantragt.
- 2) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, müssen die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten (§ 4 Abs. 3).
- 3) Den beschließenden Ausschüssen wird innerhalb ihres Aufgabengebietes
 1. a) Vergabeermächtigungen von 80.000 Euro bis zu 250.000 Euro,
b) der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Leistungen und Lieferungen bei Beträgen bis zu 250.000 Euro im Einzelfall, sofern sie nicht Teil einer Vergabeermächtigung sind,
 2. die Bewilligung von außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bis zu 60.000 Euro im Einzelfall,
 3. der Erwerb und Tausch, die Veräußerung und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 250.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken,
 4. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 50.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze,
 5. der Verzicht auf Ansprüche, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen der Stadt im Betrage bis zu 100.000 Euro im Einzelfall,
 6. die Stundung von Forderungen von bis zu 100.000 Euro auf die Dauer von bis zu 12 Monaten,
 7. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 100.000 Euro,

8. die Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen bis zu 15.000 € im Einzelfall und bis zu 10.000 € bei jährlich wiederkehrenden Leistungen,
 9. die Ernennung (Einstellung, Anstellung und Beförderung), die Entlassung (einschl. Versetzung in den Warte- oder Ruhestand) und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 12,
 10. die Einstellung (einschl. Höhergruppierung), Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 beziehungsweise S 17 des TVöD übertragen, sofern nicht der Bürgermeister zuständig ist.
- 4) Innerhalb ihres Aufgabengebietes sind die beschließenden Ausschüsse für die Vorberatung der Angelegenheiten zuständig, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist.
 - 5) Über Entscheidungen der Ausschüsse ist der Gemeinderat durch Bekanntgabe der Beratungsergebnisse in der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

§ 8

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- 1) Bestehen Zweifel darüber, ob die Behandlung einer Angelegenheit in die Zuständigkeit des Gemeinderats, eines beschließenden Ausschusses oder des Ortschaftsrats der Ortsteile Britzingen, Feldberg, Hängelheim und Niederweiler fällt, ist die Zuständigkeit des Gemeinderats anzunehmen.
- 2) Ist zweifelhaft, welcher von den Ausschüssen zuständig ist, oder widersprechen sich die Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 9

Aufgabengebiet des Hauptausschusses

- 1) Der Hauptausschuss ist für folgende Sachgebiete zuständig:
 1. allgemeine Verwaltung,
 2. Schul- und Kulturwesen,
 3. sozial- und Gesundheitswesen,
 4. Rechtswesen,
 5. Sicherheit und Ordnung,
 6. Sport,
 7. Jugend- und Seniorenangelegenheiten,
 8. Finanzwesen einschl. Liegenschaftsverwaltung,
 9. Wirtschaftsverwaltung einschl. Forstverwaltung,
 10. Tätigkeit des Werkausschusses,
 11. Gewerbe-, Industrie- und Fremdenverkehrsförderung.
- 2) Der Hauptausschuss hat zugleich die Zuständigkeit wahrzunehmen, die den Ortschaftsräten in den Ortsteilen Britzingen, Feldberg, Hängelheim und Niederweiler zukommen (§ 16). Soweit die Zuständigkeit des Hauptausschusses nach Abs. 1 weitergehend und der jeweilige Entscheidungsgegenstand für die Ortsteile Britzingen, Feldberg, Hängelheim und Niederweiler von Bedeutung ist, nimmt je ein Gemeinderat aus den Stadtteilen Britzingen, Feldberg, Hängelheim und Niederweiler an der Beratung und Beschlussfassung des Ausschusses teil.
- 3) Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen beschließenden Ausschusses oder des Bürgermeisters fallen.

§ 10

Entfällt mit der Änderung der Satzung vom 29. Juli 2009

§ 11

Aufgabengebiet des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses

Der Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss ist für folgende Sachgebiete zuständig:

- 1) Bauwesen, technische Angelegenheiten der öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetriebe,
- 2) Anträge, Genehmigungen, Mitwirkung und sonstige Maßnahmen im Rahmen des BauGB und dessen Durchführungsverordnungen:
 - a) bei der Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) bei der Zurückstellung von Baugesuchen,
 - c) bei der Ausübung des Vorkaufsrechts,
 - d) bei Ausnahmen und Befreiungen von Vorschriften der Bauleitpläne,
 - e) bei der Entscheidung über die Zulässigkeit von Bauvorhaben,
- 3) Verkehrswesen.

§ 12

Beratende Ausschüsse

- 1) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände aus seiner Mitte beratende Ausschüsse bilden. In diese Ausschüsse kann der Gemeinderat auch sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen.
- 2) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Bürgermeister; er kann den Vorsitz allgemein oder im Einzelfall einem Stadtrat übertragen.

IV. Bürgermeister und Beigeordneter

§ 13

Zuständigkeit des Bürgermeisters

- 1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung.
- 2) Der Bürgermeister erledigt kraft Gesetzes in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Bürgermeister folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 1. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung,
 2. die Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen,
 3. die Einstellung, Entgeltzahlung und Entlassung von Aushilfskräften und Saisonbeschäftigten,
 4. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen (auch Höhergruppierungen) bei Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 beziehungsweise S 15 des TVÖD, bei Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, unbegrenzt bei Beamten-Anwärtern, Dienstfängern, Auszubildenden, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, u.a. in Ausbildung stehenden Personen,
 5. die Bewilligung von Gehalts- und Entgeltvorschüssen,
 6. die Bewirtschaftung der Mittel aus dem Haushaltsplan einschließlich der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen bis zur Höhe von 80.000 Euro im Einzelfall,

7. die Erteilung der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Haushalts bis zu 20.000 Euro im Einzelfall,
 8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Betrag von 20.000 Euro und auf längstens 12 Monate,
 9. der Verzicht auf Ansprüche, der Erlass und die Niederschlagung von Forderungen der Stadt im Betrag bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
 10. die Gewährung von einmaligen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.500 Euro im Einzelfall und bis zu 1.000 € bei jährlich wiederkehrenden Leistungen,
 11. die Verwendung der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
 12. Erwerb, Tausch, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten bis zu 50.000 Euro im Einzelfall, ausgenommen unentgeltliche Veräußerung von Grundstücken,
 13. Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 10.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Wertgrenze,
 14. Übernahme von Ausfallbürgschaften für Wohnungsbaudarlehen,
 15. die Ausübung des allgemeinen und besonderen Vorkaufsrechts gemäß BauGB bis zu einem Kaufpreis oder Wert von 50.000 Euro,
 16. die Einreichung eines Widerspruchs gegen Maßnahmen der Rechtsaufsichtsbehörden, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen bis zu einem Streitwert von 30.000 Euro,
 17. die Aufnahme von Krediten im Einzelfall im Rahmen der Kreditermächtigung der Haushaltssatzung oder für Umschuldungen,
 18. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des Feuerwehrgesetzes.
- 3) Der Bürgermeister ist berechtigt, durch Zuständigkeits- und Geschäftsordnung oder durch Dienst-anweisung diese Befugnis auf die Leiter der städtischen Ämter und Betriebe oder sonstige Beauftragte zu übertragen.
- 4) Die Zuständigkeit des Ortschaftsrats und des Ortsvorstehers nach §§ 16 und 17 wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

§ 13a

Beigeordneter, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

- 1) Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt.
- 2) Die Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten erfolgt durch den Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat. Im Amt befindliche Beigeordnete sind zu beabsichtigten Änderungen ihres Geschäftskreises zu hören.
- 3) Weitere Stellvertreter des Bürgermeisters werden aus der Mitte des Gemeinderates bestellt, die bei Verhinderung des Bürgermeisters und des Beigeordneten die Vertretung ausüben.

V. Der Ortschaftsrat in den Stadtteilen Britzingen, Feldberg, Hügelheim und Niederweiler

§ 14

Die Bildung des Ortschaftsrates

- 1) In den Ortsteilen Britzingen (mit Dattingen, Güttigheim und Muggardt), Feldberg (mit Rheintal und Gennenbach), Hügelheim und Niederweiler wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet bzw. beibehalten.

- 2) Der Ortschaftsrat in den Ortsteilen Feldberg, Hugelheim und Niederweiler besteht jeweils aus acht Mitgliedern. Der Ortschaftsrat im Ortsteil Britzingen besteht aus zehn Mitgliedern. Diese tragen die Bezeichnung "Ortschaftsrate".
- 3) Der Ortschaftsrat Britzingen wird nach den Grundsatzen der unechten Teilortswahl (§ 72 GemO in Verbindung mit § 27 GemO) durchgefuhrt. Das Wahlgebiet bei der Ortschaftsratswahl Britzingen besteht aus den Wohnbezirken Britzingen (mit Guttigheim und Muggardt) und Dattingen. Unter Berucksichtigung der ortlichen Verhaltnisse und der Bevolkerungsanteile entfallen auf den Wohnbezirk Britzingen (mit Guttigheim und Muggardt) 7 Sitze und auf den Wohnbezirk Dattingen 3 Sitze.

§ 15

Anhorungsrecht des Ortschaftsrates

- 1) Der jeweilige Ortschaftsrat hat die ortliche Verwaltung zu beraten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortsteile Britzingen, Feldberg, Hugelheim und Niederweiler betreffen, vor der Entscheidung durch die zustandigen Organe zu horen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortsteile Britzingen, Feldberg, Hugelheim und Niederweiler betreffen.
- 2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:
 1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln fur alle Angelegenheiten, die die Ortsteile Britzingen, Feldberg, Hugelheim und Niederweiler betreffen,
 2. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von offentlichen Einrichtungen einschlielich der Grundschulen,
 3. die Aufhebung und Unterhaltung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
 4. der Bau und die Unterhaltung von Ortsstraen und Feldwegen,
 5. die Aufstellung von Bauleitplanen,
 6. der Erlass, die Aufhebung oder nderung von Satzungen und Polizei-verordnungen,
 7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
 8. Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und der Jagdpacht (z.B. Flurbereinigung, Erweiterung des Rebgelandes, Vatertierhaltung),
 9. Manahmen der Bodenordnung,
 10. Verkehrsregelung auf offentlichen Straen und Platzen,
 11. Benennung von offentlichen Straen, Wegen und Platzen,
 12. alle Belange des ortlichen Fremdenverkehrs,
 13. Fortbestand der ortlichen Verwaltung.

§ 16

Entscheidungsrecht des Ortschaftsrates

- 1) Der Ortschaftsrat entscheidet selbstandig anstelle des Gemeinderats im Rahmen der fur die Stadtteile Britzingen, Feldberg, Hugelheim und Niederweiler zugewiesenen Haushaltsmittel uber die nachfolgenden ubertragenen Aufgaben, soweit sie den jeweiligen Ortsteil betreffen:
 1. uber die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes im Rahmen der Zustandigkeit der beschlieenden Ausschusse des Gemeinderates (§ 7 Abs. 3), soweit nicht der Burgermeister oder der Ortsvorsteher zustandig ist,
 2. uber die Ausgestaltung und Benutzung von folgenden Einrichtungen:
 - a) der Kultur- und Sportpflege,
 - b) der Grunanlagen,
 - c) des Friedhofes,
 - d) der Kinderspielplatze und des Kindergartens,
 - e) des Rathauses und des Schulgebaudes,
 - f) von Wanderwegen und Wanderparkplatzen,
 3. die Angelegenheiten der Feuerwehr, Abt. Britzingen, Feldberg, Hugelheim und Niederweiler,

4. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine,
 5. die Pflege des Ortsbildes,
 6. die Weidepacht,
 7. die Rebhut,
 8. die Obstversteigerung,
 9. in allen in den Vereinbarungen ausdrücklich noch vorgesehenen Fällen.
- 2) Soweit die Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes den Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse übersteigt, ist nach Vorberatung im Ortschaftsrat die Vorberatung in einem Ausschuss des Gemeinderats nicht mehr erforderlich.

§ 17

Aufgaben und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

- 1) Die Ortsvorsteher sind Ehrenbeamte auf Zeit.
- 2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig:
 1. beim Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere bei der Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der den Ortsteilen Britzingen, Feldberg, Hügelheim und Niederweiler zugewiesenen Haushaltsmittel bis zu 2.500 Euro im Einzelfall,
 2. bei der Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen sowie bei Zählungen aller Art,
 3. beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltungsstelle,
 4. bei der Erledigung folgender Aufgaben:
 - a) Einzelpolizeistundenverlängerungen,
 - b) Ausstellung von Lebensbescheinigungen,
 - c) Verwaltung des Fundbüros,
 - d) Entgegennahme von An-, Ab- und Ummeldungen,
 - e) Entgegennahme von Gewerbeanzeigen,
 - f) Erteilung von vorübergehenden Wirtschaftserlaubnissen,
 - g) Annahme von Unfallanzeigen,
 - h) Entscheidung über die Benutzung stadteigener Räume in den Stadtteilen Britzingen, Feldberg, Hügelheim und Niederweiler,
 - i) Entgegennahme von Anträgen aller Art,
 - j) Angrenzerbenachrichtigung für Baugenehmigungsverfahren,
 - k) Ausfüllen von Rentenanträgen,
 - l) Empfehlung bei der Vermietung einer städtischen Wohnung.
- 3) Der Ortsvorsteher ist unmittelbarer Vorgesetzter der Bediensteten der örtlichen Verwaltung.
- 4) Der Ortsvorsteher kann an den Sitzungen des Gemeinderats einschl. seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

VI. Örtliche Verwaltung

§ 18

Örtliche Verwaltung

In den Ortsteilen Britzingen, Feldberg, Hügelheim, Niederweiler und Vögisheim wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet bzw. beibehalten.

§ 19**Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Nach Entscheidung der oder des jeweiligen Vorsitzenden können notwendige Sitzungen des Gemeinderats, der Ortschaftsräte, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien unter den Voraussetzungen des § 37 a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

VII. Schlussbestimmungen**§ 20****Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die zuvor gültige Hauptsatzung außer Kraft.

Bemerkung:

Nach der Bekanntmachung des Innenministeriums über den Erlass von Vorschriften vom 10. März 1988 (GABl. S. 385) ist die Gleichberechtigung von Frauen und Männern sprachlich zu berücksichtigen. Soweit in dieser Satzung männliche Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten sie auch für Frauen.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim i. M. geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Müllheim i. M., den 21.12.2023

Martin Löffler
Bürgermeister

Verfahrensvermerke:

Satzung (S) Änderung (Ä)	Öffentliche Bekanntmachung	Anzeige an das Landratsamt Breisgau- Hochschwarzwald	Vorstehende Fassung
vom	am	am	gilt ab
(S) 15.01.2009	22.01.2009	22.01.2009	
(Ä) 29.07.2009	06.08.2009	18.11.2009	
(Ä) 15.05.2013	23.05.2013	24.05.2013	
(Ä) 16.07.2014	24.07.2014	04.08.2014	
(Ä) 22.02.2017	11.05.2017	12.05.2017	12.05.2017
(Ä) 10.07.2019	16.07.2019	16.07.2019	17.07.2019
(Ä) 10.02.2021	11.02.2021	15.02.2021	12.02.2021
(Ä) 28.06.2023	05.07.2023	05.07.2023	06.07.2023
(Ä) 20.12.2023	28.12.2023	28.12.2023	01.01.2024